

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Montag, dem 17. Juni 2019, um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 20.03.2019

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Antrag der Naturfreunde, Ortsgruppe Büdelsdorf

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Antrag bittet die Ortsgruppe Büdelsdorf der Naturfreunde unter anderem um die Prüfung eines Verbotes zur Aufstellung von Heizstrahlern im Außenbereich von gastronomischen Betrieben und auf Veranstaltungen. Begründet wird dieser Antrag mit dem hohen Energieverbrauch und der klimaschädlichen Wirkung dieser Heizstrahler.

Zur Frage eines möglichen Verbots der Benutzung von Heizpilzen bzw. Heizgeräten in der Außengastronomie ist zunächst folgendes festzustellen:

Es gibt weder landes- noch bundesrechtliche Vorschriften, die das Aufstellen und Betreiben von Heizstrahlern verbieten.

Demzufolge obliegt es den Kommunen, für ihrem Wirkungsbereich ggf. ein solches Verbot zu schaffen. Da ein generelles Verbot aus Gründen der Gefahrenabwehr kaum durchsetzbar sein dürfte, käme für ein Aufstellungsverbot von Heizstrahlern nur ein entsprechendes Satzungsrecht infrage.

Soweit für die Einrichtung von Außengastronomieplätzen öffentliche Verkehrsflächen (z. B. Gehsteige etc.) genutzt werden sollen, handelt es sich hierbei um eine über den Gemeingebrauch hinaus gehende Sondernutzung. Diese ist nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes S-H erlaubnispflichtig. Ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist an den Träger der Straßenbaulast, für Gemeindestraßen also an die Stadt Büdelsdorf, zu stellen.

Die Stadt Büdelsdorf hat zur Regelung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Satzung erlassen. Diese regelt die Bedingungen einer Erlaubnis sowie die Gebührenhöhe. Regelungen für die Gestaltung von Plätzen in der Außengastronomie sind hierin **n i c h t** enthalten, somit auch kein Verbot von Heizstrahlern. Grundsätzlich wäre ein solches Aufstellungsverbot zwar rechtswirksam über die Sondernutzungssatzung zu regeln (s. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.11.2011 - OVG 1 B 65.10), bei der Neufassung der Sondernutzungssatzung im Jahr 2012 wurde hierfür jedoch kein Bedarf gesehen, da die Anzahl der im Stadtgebiet vorhandenen Gastronomiebetriebe sehr überschaubar ist. Derzeit handelt es sich hierbei um folgende Gaststätten:

Taverna Syrtaki, Berliner Straße 22
Carlshütte, Am Ahlmannkai 2
Das kleine Steakhaus, Memelstraße 5

Alle Gasstätten halten auf ihren Außenflächen Sitzplätze für Gäste vor. Neben den vorgenannten Gaststätten befinden sich in der Hollerstraße ein Schnellrestaurant (Döner-Palast) sowie das Eiscafé San Marco -jeweils mit Außensitzplätzen-, ferner die Bäckereien Steiskal und Drews, die für ihren Kaffeeausschank ebenfalls Steh- bzw. Sitzplätze im Außenbereich aufgestellt haben. Ein weiteres Eiscafé, das Mikaado, befindet sich im Rondo. Auch hier sind Außensitzplätze für die Gäste vorhanden.

Soweit bekannt werden Heizstrahler in der kalten Jahreszeit derzeit lediglich auf den Außenplätzen des Restaurants Carlshütte genutzt.

Alle aufgeführten Betriebe nutzen für die Außenplätze jedoch keine öffentlichen Verkehrsflächen, sondern haben Tische und Stühle ausschließlich auf ihren eigenen Grundstücksflächen aufgestellt.

Aus diesem Grunde war und ist für die Einrichtung dieser Plätze **keine Erlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Büdelsdorf erforderlich. Die Aufnahme eines Verbotes zur Aufstellung von Heizstrahlern in die Sondernutzungssatzung würde daher rechtlich vollständig ins Leere greifen, da die Sondernutzungssatzung auf privaten Flächen keine Anwendung findet!**

Für die im Ort vorhandenen gastronomischen Betriebe lässt sich ein Verbot von Heizstrahlern daher nicht realisieren.

Anders stellt es sich bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen dar. Auf öffentlicher Verkehrsfläche sind diese eigentlich nur auf dem Marktplatz vorstellbar. Hier wurden in den letzten Jahren Veranstaltungen wie z.B. Maibaumfeier, Migrationsfest, NDR-Sommerparty oder Marktplatzgottesdienst durchgeführt. Bis auf die NDR-Sommerparty handelte es sich hierbei allerdings um Veranstaltungen mit einem eher begrenzten Zulauf. Auf die Fertigung einer Ordnungsverfügung wurde für diese Veranstaltungen daher auch verzichtet. Für die NDR-Sommerparty wurde jedoch wegen der Vielzahl der zu erwartenden Besucher und des reichhaltigen Angebotes an Bier- und Imbissständen eine Ordnungsverfügung gefertigt. Diese enthielt zwar jahreszeitlich bedingt kein Verbot für die Aufstellung von Heizstrahlern, aus Gründen der Gefahrenabwehr wäre ein solches jedoch regelbar gewesen. Für künftige Veranstaltungen mit einem zu erwartenden größeren Publikumszulauf und damit einhergehender ständiger Bewegung vor den Verkaufsständen könnte daher mit der Ordnungsverfügung ein Aufstellungsverbot von Heizstrahlern verknüpft werden.

Da alle bisherigen Veranstaltungen dieser Art jedoch in den Sommermonaten stattgefunden haben, sollte das Erfordernis einer entsprechenden Regelung jedoch eher selten gegeben sein.

Es bleibt folgendes festzustellen:

- für die gastronomischen Außenplätze in Büdelsdorf ist ein Verbot für die Aufstellung von Heizstrahlern nicht realisierbar, da sich diese Plätze alle auf Privatgelände befinden, wo das Satzungsrecht der Stadt Büdelsdorf keine Anwendung findet,
- für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen auf städtischen Flächen wäre grundsätzlich ein solches Verbot im Rahmen einer Ordnungsverfügung

realisierbar, auch eine Aufnahme in die Sondernutzungssatzung wäre hierfür denkbar

Aus Sicht der Verwaltung ist es aus den genannten Gründen ausreichend, bei öffentlichen Veranstaltungen auf städtischen Flächen, für deren Durchführung eine Ordnungsverfügung erlassen werden soll, vorsorglich auch ein Verbot für die Aufstellung von Heizstrahlern aufzunehmen und dieses mit der Gefahrenlage durch die räumliche Enge und die zu erwartende ständige Besucherbewegung vor den Verkaufsständen zu begründen.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Zu 5. Informationen

Zu 6) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelisdorf, den 05.06.2019

Hinrichs